



Satzung des

Hessischen

Fechterverbandes

Satzung des Hessischen Fechterverbandes

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Hessische Fechterverband e.V. (HFV) ist die Vereinigung der Vereine und Vereinsabteilungen in Hessen und angrenzenden Gebieten, die das Sportfechten pflegen und fördern.
2. Der HFV wurde am 13.11.1949 gegründet, hat seinen Sitz in Offenbach (Main) und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern und dem HFV ist Offenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der HFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Fecht sports.
2. Der HFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des HFV arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des HFV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des HFV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Zweck

1. Der HFV ist ein Amateursportverband, er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der HFV hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) den Fechtssport zu fördern und zu verbreiten,
 - b) die Mitglieder und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern,
 - c) die jugendpflegerische Arbeit der Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
 - d) die Aus- und Fortbildung von Fechtern und Übungsleitern vorzunehmen.
3. Der HFV ist für folgende Aufgaben allein zuständig:
- a) den hessischen Fechtssport im In- und Ausland zu vertreten,
 - b) das Turnierwesen in Hessen zu regeln und die hessischen Meisterschaften durchzuführen,
 - c) Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu schlichten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des HFV sind die Vereine und Vereinsabteilungen in Hessen und angrenzenden Gebieten, die den Fechtssport pflegen und fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch zum Hessischen Fechttag (HFT) eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des HFV, durch Ausschluss oder Austritt.
4. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann durch den Hessischen Fechttag erfolgen und ist nur zulässig;
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den HFV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung und sonstigen Ordnungen des HFV,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Entscheidungen der Organe des HFV.

Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder durch ihre Vorstände. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht des Deutschen Fechter-Bundes (DFB) zulässig.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des HFV, die vom HFT und dem Vorstand des HFV gefassten Beschlüsse sowie die vom Berufungsgericht erlassenen Entscheidungen zu befolgen.
2. Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den HFV entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom HFT beschlossen werden.

3. Die Mitglieder haben auf Verlangen des Vorstandes ihre Mitgliederzahlen zu melden.
4. Die Mitglieder müssen ein Exemplar der amtlichen Zeitschrift des DFB beziehen.
5. Einzelmitglieder der Mitglieder, welche in den Vorstand, das Berufungsgericht oder sonstige Ämter des HFV gewählt oder berufen werden, unterstellen sich mit der Annahme der Wahl dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des HFV in allen mit ihrer Amtsführung – auch nach Beendigung ihres Amtes – zusammenhängenden Angelegenheiten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, im HFT durch mindestens einen Delegierten vertreten zu sein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheit selbständig, in Übereinstimmung mit der Satzung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zum HFT zu stellen.
3. Die Mitglieder werden auf dem HFT durch ihren Vorsitzenden, dessen Vertreter oder durch Delegierte vertreten.
4. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Zahl der Einzelmitglieder des jeweiligen Mitglieds. Hierbei ist der stand der letzten Beitragsrechnung der Mitglieder maßgeblich. Die Mitglieder können für je dreißig angefangene Einzelmitglieder einen Delegierten stellen.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen.
6. Ein Mitglied, welches seinen laufenden Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des HFV.

§7 Organe

Organe des HFV sind:

1. der Hessische Fechttag (HFT)
2. der Vorstand
3. das Sportgericht.

§8 Der Hessische Fechttag (HFT)

1. Der HFT ist die Versammlung der bevollmächtigten Delegierten der Mitglieder und oberstes Organ des HFV.
2. Der ordentliche HFT findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Der Vorstand beruft den HFT schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Leitung des HFT hat der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§9 Außerordentlicher Fechttag

1. Ein außerordentlicher Fechttag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Der Tagungstermin darf nicht später als sechs Wochen und nicht früher als zwei Wochen nach der Einberufung liegen.

§10 Tagesordnung des HFT

1. Die Tagesordnung des HFT hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und Aussprache
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes
 - e) Neuwahlen der Mitglieder des Sportgerichts und der Rechnungsprüfer
 - f) Etwaige Neufestsetzung von Beiträgen
 - g) Beschlussfassung über Haushaltsplan des laufenden Jahres
 - h) Etwaige Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Verschiedenes.
2. Anträge für den HFT müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während des HFT nur zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§11 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene HFT ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Delegierten.
2. Die Beschlüsse des HFT werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. a) Satzungsänderungen können nur auf einem HFT beschlossen werden, in dem die Hälfte aller Mitglieder mindestens durch einen Delegierten vertreten sind.
b) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.
4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Über Änderungen beschließt der HFT mit einfacher Mehrheit.
5. Über jeden Fechttag ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Fechttages enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, des Sportgerichts und die Rechnungsprüfer werden vom HFT gewählt.
7. Abstimmungen auf dem HFT erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
8. Jeder Delegierte hat das Recht, einen Antrag auf Ende der Debatte zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) Präsident
 - 2) Vizepräsident Sport
 - 3) Vizepräsident Finanzen
 - 4) Stellvertretender Finanzbeauftragter
 - 5) Beauftragter für Jugendarbeit
 - 6) Frauenbeauftragte
 - 7) Technischer Leiter
 - 8) Beauftragter für das Kampfrichterwesen
 - 9) Beauftragter für das Lehrwesen
 - 10) Schriftführer
 - 11) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - 12) Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, und zwar in den ungeraden Jahren
 - 1) Präsident
 - 2) Vizepräsident Finanzen
 - 3) Frauenbeauftragte
 - 4) Beauftragter für das Lehrwesen
 - 5) Technischer Leiter
 - 6) Schriftführer

In den geraden Jahren

- 1) Vizepräsident Sport
- 2) Beauftragter für Jugendarbeit
- 3) Stellvertretender Finanzbeauftragter
- 4) Beauftragter für das Kampfrichterwesen
- 5) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Beisitzer werden nach Bedarf für 2 Jahre gewählt.

3. Jedes Vorstandsmitglied muss Einzelmitglied eines dem HFV angehörenden Mitgliedes sein. Über Ergänzungen des Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand bis zum nächsten HFT.
4. Der HFV wird im Sinne von §26 BGB vertreten vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten Sport und dem Vizepräsidenten Finanzen. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des HFV und vollzieht die Beschlüsse des HFT. Er kann haupt- oder nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter ohne Stimmrecht bestellen.
6. Der Präsident oder in Vertretung ein Vizepräsident beruft die Vorstandssitzung ein.

§13 Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Gerichts müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
2. Mitglieder des Vorstandes und sonstige Inhaber von Ämtern können nicht Mitglieder des Sportgerichts sein.
3. Das Sportgericht wird mit jeweils drei Mitgliedern tätig.
4. Das Sportgericht ist zuständig für die Verhängung von Strafen gemäß §15 dieser Satzung sowie für alle Entscheidungen, die der HFT ihm übertragen hat.

Gegen die Entscheidung des Sportgerichts, die dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen ist, ist der Einspruch an das Schiedsgericht des DFB zulässig innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch schriftliche Einlegung bei dem Sportgericht.

§14 Rechnungsprüfer

1. Der HFT wählt in jedem Jahr einen Rechnungsprüfer und einen Ersatz-Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Rechnungsprüfer können kein sonstiges Amt im Vorstand des HFV bekleiden.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Über wesentliche, von ihnen beobachtete Entwicklungen bei Einnahmen und Ausgaben sollen sie der Mitgliederversammlung berichten.
3. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume erfolgen und müssen am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem HFT, abgeschlossen sein.

§15 Strafen

1. Der Strafgewalt des HFV unterliegen die Mitglieder und deren Einzelmitglieder.
2. Bestraft werden können:
 - a) Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Wettkampffregeln und sonstigen Ordnungen des HFV,
 - b) Ehrenrührige Handlungen und Verstöße gegen die sportliche Disziplin und Sportkameradschaft,
 - c) Verbandsschädigendes Verhalten.
3. Strafen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis DM 1.000.-
 - d) Zeitweise oder ständige Sperre.
4. Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau festzulegen.
5. Vor Verhängung einer Strafe ist dem Betroffenen der Gegenstand der Beschuldigung mitzuteilen und ihm rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg von HFV und DFB erschöpft ist. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten. Jedoch ist nach Ablauf von 18 Monaten seit Eröffnung des Verfahrens in 1. Instanz die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich.

§16 Haftungsausschluss

Der Verband haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder deren Einzelmitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen

und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste und Schäden nicht durch Versicherung gedeckt sind.

§17 Auflösung

Die Auflösung des HFV kann nur durch den HFT beschlossen werden. Auf diesem HFT müssen 75% der Mitglieder durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen.

Offenbach, den 21. Februar 1999



Die vorstehende Satzung wurde am 29. November 1999
In das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Offenbach am Main, 29. November 1999
Amtsgericht – Abteilung 5 –



Seibert

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle